

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale  
Schmutzwasserentsorgung  
des Amtes Barth  
(Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) hat der Amtsausschuss des Amtes Barth in seiner Sitzung am 27.05.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Amtes Barth (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung) beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Heranziehung und Fälligkeit
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1  
Grundsatz**

Das Amt Barth betreibt die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben als eine öffentliche Einrichtung (dezentrale Schmutzwasserentsorgung) nach Maßgabe der Satzung des Amtes Barth über die Entsorgung des gesammelten Schmutzwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und des Schmutzwasser-Schlammgemisches aus nichtöffentlichen Grundstückskläranlagen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Benutzungsgebühren**

- (1) Das Amt erhebt zur Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung dezentrale Schmutzwasserentsorgung durch Abpumpen, Transportieren und Einleiten in ein zugelassenes Klärwerk, sowie die darauf folgende Behandlung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schmutzwasser-Schlammgemisch und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.
- (3) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in:
  - a) Mengengebühr E-KKA
  - b) Mengengebühr E-ALG

- c) Mengengebühr T-KKA
- d) Mengengebühr T-ALG
- e) Zuschlagsgebühr S

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

**(1) Mengengebühr E-KKA**

Die Mengengebühr E-KKA wird für die Einleitung in ein zugelassenes Klärwerk und die darauf folgende Behandlung des Schmutzwasser-Schlammgemisches erhoben. Sie ergibt sich aus der Schmutzwasser-Schlammgemischmenge, die aus der Grundstückskläranlage abgepumpt und im zugelassenen Klärwerk eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser-Schlammgemisch.

Die Mengengebühr E-KKA beträgt **22,24 €/m<sup>3</sup>**.

**(2) Mengengebühr E-ALG**

Die Mengengebühr E-ALG wird für die Einleitung in ein zugelassenes Klärwerk und die darauf folgende Behandlung des Schmutzwassers erhoben. Sie ergibt sich aus der Schmutzwassermenge, die aus der abflusslosen Sammelgrube abgepumpt und im zugelassenen Klärwerk eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

Die Mengengebühr E-ALG beträgt **2,70 €/m<sup>3</sup>**.

**(3) Mengengebühr T-KKA**

Die Mengengebühr T-KKA wird für das Abpumpen und den Transport des in den Grundstückskläranlagen anfallenden Schmutzwasser-Schlammgemischs berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter abgepumpter und transportierter Schmutzwasser-Schlammgemisch.

Die Mengengebühr T-KKA beträgt **24,80 €/m<sup>3</sup> zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.**

**(4) Mengengebühr T-ALG**

Die Mengengebühr T-ALG wird für das Abpumpen und den Transport des in den abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter abgepumptes und transportiertes Schmutzwasser.

Die Mengengebühr T-ALG beträgt **26,80 €/m<sup>3</sup> zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.**

**(5) Zuschlagsgebühr S**

Die Zuschlagsgebühr S wird erhoben als Zulage für den Einsatz einer Schlauchlänge von 50 bis 100 Metern.

Die Zuschlagsgebühr S beträgt **68,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.**

**(6) Verwaltungsgebühr V**

Die Verwaltungsgebühr beträgt **5,73 € pro Bescheid** gemäß dieser Gebührensatzung.

**(7) Soweit es sich um Leer- oder Fehlfahrten handelt, d. h. eine Entleerung der Inhaltsstoffe der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube nicht erfolgen kann und dies der Anschlussnehmer zu vertreten hat, wird ihm der hierfür entstandene tatsächliche Aufwand mittels Kostenersatzbescheid berechnet.**

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer, bei Erbbaurecht der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, ab dem das Grundstück an die dezentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen ist und/oder der dezentralen Schmutzwasserentsorgung von dem Grundstück Schmutzwasser-Schlammgemisch oder Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats in dem die Grundstückskläranlage oder die abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen wird.

#### **§ 6 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren, zur Verwaltungsgebühr und zum Kostenersatz erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Mengengebühren, die Verwaltungsgebühr und die Zuschlagsgebühr entstehen am Tag der Entleerung/Abfuhr und werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Der Kostenersatz für Leer- oder Fehlfahrten entsteht am Tag der Leer- oder Fehlfahrt und wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung vom 06.12.2012 in der Fassung der 4. Änderung außer Kraft.

Barth, 27.05.2021

Haß  
Amtsvorsteher



### Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 27.05.2021

Haß  
Amtsvorsteher

